



WAB e.V. | Barkhausenstraße 4 | 27568 Bremerhaven

T +49 471 39177 0 | F +49 471 39177 19 | @ info@wab.net

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Leiterin des Referats IIIB7 Windenergie auf See

Per E-Mail: Astrid.Wirnhier@bmwi.bund.de

Stellungnahme

Zum Entwurf (Referentenentwurf) eines Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Sehr geehrte Frau Dr. Wirnhier,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu der geplanten Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Referentenentwurf Bearbeitungsstand 26.5.2020).

WAB e.V. mit Sitz in Bremerhaven ist bundesweiter Ansprechpartner für die Offshore-Windindustrie, das Onshore-Netzwerk im Nordwesten und fördert die Produktion von „grünem“ Wasserstoff aus Windstrom.

Wir begrüßen es, dass sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit diesem ersten Referentenentwurf für eine langfristige Planung für die Windenergie auf See einsetzt. Diese langfristige Perspektive bis 2040 ist äußerst wichtig für unsere rund 250 kleineren und größeren Mitgliedsunternehmen sowie Institute aus allen Bereichen der Windindustrie, der maritimen Wirtschaft sowie der Forschung.

Aus unserer Sicht sind zudem folgende Punkte besonders wichtig:

1. Für den Erhalt der vollständigen Lieferkette in Deutschland sollte der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigte Sonderbeitrag für Offshore-Wind kurzfristig ausgeschrieben werden. Dafür stehen Netzkapazitäten zur Verfügung. Dies wird die Auslastung der Unternehmen wieder verstetigen und helfen, die Folgen der Ausbaulücke in den frühen 2020er Jahren abzumildern.
2. Wir begrüßen die im Gesetzentwurf vorgesehene Flexibilität des 2030er-Ziels von 20 Gigawatt. Die Umsetzung des Sonderbeitrags wird dabei helfen, dieses Ziel zu übererfüllen.

WAB e.V.

Geschäftsführerin Heike Winkler | AG Bremerhaven | Vereinsregisternr. 1095 | Steuernr. 60/142/00469 | VAT No. DE224506414
Weser-Elbe Sparkasse | BIC BRLADE21BRS | IBAN DE16 2925 0000 0001 2104 16 www.wab.net



3. Für die Erfüllung des 2040-er Ziels ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass die erhöhten Ausbauvolumina umgehend umgesetzt werden und die Investitionssicherheit wiederhergestellt wird. Hierfür ist es ratsam, rechtliche und andere Risiken zu minimieren. Dafür sollte unter anderem anstelle des vorgeschlagenen neuen Zuschlagverfahrens auf Differenzverträge gesetzt werden.

Weitere Details zu diesen Punkten finden Sie weiter unten in dieser Stellungnahme.

Zum Verfahren bleibt anzumerken, dass die Frist vom 26.5. abends bis zum 28.5. um 15 Uhr sehr knapp bemessen ist und dem Umfang des Referentenentwurfs nicht gerecht wird.

- Einige Punkte, auf die wir, der Kurzfristigkeit geschuldet, nur oberflächlich eingehen, bedürfen unserer Einschätzung nach eines politischen Dialogs mit allen beteiligten Akteuren. Gerne stellen wir auch eine direkte Anpassung des Gesetzestextes, sowie weitere Kommentare zur EnWG-Anpassung nach verstrichener Frist zur Verfügung.

Der Abschnitt 3 auf Seite 19 – Sonstige Energiegewinnung, sollte im Kontext einer nationalen Wasserstoffstrategie stehen. Dennoch begrüßen wir die Thematisierung eines für uns wesentlichen Bausteins der Energiewende.

Wir beziehen uns bei der Kommentierung auf einige Teilaspekte, die wir gerne zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigen würden und für die wir jederzeit gerne für einen konstruktiven Dialog zur Verfügung stehen.

Gliederung:

A – Erhöhung des Ausbauziels für die Windenergie auf See

Grundlagen & Anpassungen

A 1. Netzausbau

A 2. O-Cent-Gebote

A 3. Behörden

A 4. Gebotsverfahren

- a) Dynamisches Gebotsverfahren
- b) Differenzverträge
- c) Eintrittsrecht
- d) Sicherheitsleistung

B – Gesetzesentwurf

B 1. Offshore Netzausbaubeitrag

B 2. Pilotwindanlagen



B 3. Sonstige Energiegewinnung

B 4. EnWG Änderung

B 5. Weitere Anmerkungen

A – Erhöhung des Ausbauziels für die Windenergie auf See

Grundlagen & Anpassungen

Wir begrüßen die angekündigte Erhöhung des Ausbauziels von 15 auf 20 Gigawatt installierter Kapazität bis 2030 und die Festlegung eines langfristigen Ziels für 2040. Die 2019 vorgestellte „Bremer Erklärung“ kann mit ihrem Ausbauziel von 35 Gigawatt bis 2035 – unter Berücksichtigung der Flexibilität des 2030er-Zielwerts – einen sehr guten Weg zur Erfüllung dieses neuen Langfristziels aufzeigen.

Offshore Wind liefert zu fast jeder Stunde eines Jahres Strom. Das bedeutet: Ein hoher Anteil an Offshore Wind Strom macht das Energiesystem besonders stabil. Das Ausbaupotenzial für die Windkraft auf See liegt bis 2050 in der Deutschen Nord- und Ostsee bei etwa 57 Gigawatt. Die Kosten für die Stromerzeugung auf See sind sich in den letzten 10 Jahren stark gesunken.

Die Erhöhung der Ausbauziele, um die Potenziale dieser Technologien auszuschöpfen und dem Bedarf an grünem Wasserstoff gerecht zu werden in einem langfristigen Kontext wie hier vorgeschlagen 40 Gigawatt bis 2040, wird die Perspektive der heimischen Windindustrie gegenüber den vergangenen drei Jahren erheblich verbessern und ist ein wichtiges Signal für die Zukunftsfähigkeit und Investitionssicherheit des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Dennoch sollte hier für die bessere Veranschaulichung gesagt sein, dass 20 Gigawatt Zubau auf 10 Jahre gesehen nach aktuellem Stand der Technik rechnerisch etwa 1300 Offshore Windkraftanlagen entsprechen, also etwa 130 Offshore Windkraftanlagen pro Jahr. Ein Zubau von etwa 2 Gigawatt im Jahr, wie er laut Gesetzentwurf zwischen 2030 und 2040 vorgesehen ist, entspricht einer langjährigen Forderung der herstellenden Industrie zum nachhaltigen Aufbau von Produktionslinien. Dies sendet ein wichtiges, spürbares und dringend notwendiges Signal an alle Akteure.

Deutschland hat bereits als einer der Technologieführer Europas über 2 Gigawatt Windkraft auf See im Jahr 2015 ausgebaut (bis heute über 7,5 GW) und bietet eine vollständige Zulieferkette, die viele andere Länder erst aufbauen.

Durch die Kürzung des ehemaligen Ausbauziels und die damit verbundene Verlangsamung des Ausbaus der Windkraft auf See ist der „Fadenriss“ entstanden, der bereits viele Insolvenzen von KMU nach sich zog und die Zulieferindustrie bis heute schwer belastet.

Im Koalitionsvertrag von 2018 waren Sonderausschreibungen auch für die Windenergie auf See vorgesehen und verabschiedet, die einen Offshore-Windenergiebeitrag, je zur Hälfte wirksam im Jahr 2019 und 2020, versprach. Wir haben im Herbst 2019 gemeinsam mit den anderen Offshore-Wind-Verbänden erklärt, dass die Offshore-Windindustrie bereit und in der Lage ist, einen Sonderbeitrag in



einer Größenordnung von bis zu 2 GW installierter Leistung vor 2026 zu realisieren, um den bereits eingetreten „Fadenriss“ beim heimischen Ausbau der Offshore-Windenergie abzumildern und bedrohte Arbeitsplätze zu sichern sowie keine weiteren zu gefährden. Auch die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber haben wiederholt die Realisierbarkeit dieses Sonderbeitrags aus Netzsicht bestätigt. Eine mögliche Inbetriebnahme der Projekte auf diesen Flächen hätte bereits ab 2023 beginnen können. Eine entsprechende Ausschreibung sollte daher umgehend erfolgen, auch um freie Netzkapazitäten nicht ungenutzt zu lassen und in enger Abstimmung mit den erforderlichen Akteuren – und wie im Koalitionsvertrag angekündigt – als Sonderbeitrag noch in diesem Jahr vergeben werden. Dies leistet einen wichtigen Beitrag für KMU, die Innovationstreiber und Pioniere der Offshore Windindustrie und ermöglicht, wie im Gesetzentwurf beschrieben, den Ausbau derzeitiger Wettbewerbsvorteile auch auf dem internationalen Markt.

A 1. Netzausbau

Beim Netzausbau ist es aus unserer Sicht wichtig, den Stromnetzausbau und die Gasinfrastruktur gemeinsam zu betrachten und die erforderliche Infrastruktur für nachhaltige Energieerzeugung auf See zu schaffen.

Eine Netzanbindung mithilfe der 525 kV-Technologie erlaubt es, über ein einzelnes Kabelsystem die doppelte Leistung im Vergleich zur bisher üblichen 320 kV-Technologie zu transportieren.

Wir bitten darum, im Gesetz die Erläuterung, ob die Ausbaumengen von 20 GW bzw. 40 GW auf die Kapazitäten in Abschnitt 3 (Seite 19) §§67 ff „Sonstige Energiegewinnung“ angerechnet werden, vorzunehmen.

A 2. 0-Cent-Gebote

Wir schließen uns Ihrer Einschätzung an, dass nicht in allen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass eine wirtschaftliche Realisierung von Windenergieanlagen auf See ohne zusätzlichen Förderbedarf möglich ist. Auch wenn die vorangegangenen 0-Cent-Gebote erst durch die starke Kostensenkung durch die Windindustrie ermöglicht wurden. Darüber hinaus sind nicht abgesicherte Finanzierungen schwierig, weil diese langfristig die Strompreisentwicklung beeinflussen können und zu Risikoaufschlägen bei der Projektfinanzierung führen können. Helfen Sie uns, die Stromgestehungskosten weiter zu senken und die Realisierungswahrscheinlichkeit der Projekte nicht unnötig zu gefährden.

A 3. Behörden

Um den Ausbau der Windenergie auf See und die hierfür erforderlichen Ausschreibungen zu beschleunigen sowie deren Arbeit kosteneffizient zu gestalten, sollte auch externe Unterstützung der involvierten Behörden in Betracht gezogen werden.

A 4. Gebotsverfahren

a) Dynamisches Gebotsverfahren

In § 23a ff. WindSeeG-RefE wird die Einführung eines „dynamisches Gebotsverfahren“ dargestellt. Dies schließt das internationale bewährte CfD-Verfahren aus.



b) *Differenzverträge*

Unsere Stromerzeugungsanlagen haben inzwischen ein technisches Niveau erreicht, das uns eine Stromproduktion nahe der heutigen und der zukünftig erwarteten Strompreise ermöglicht. Es ist deshalb richtig und wichtig, die Systematik des EEG weiterzuentwickeln. Heute ist eine Absicherung gegen regulatorische Risiken grundlegend. Hierfür müssen die regulatorischen Preisrisiken für Investitionen gesenkt werden. Differenzverträge (oder Contracts for Difference, kurz: CfD) in Verbindung mit Ausschreibungen bieten die Möglichkeit, die Marktintegration gegenüber dem heutigen EEG zu stärken und gleichzeitig regulatorische Risiken zu mindern. Dies schafft stabile Investitionsbedingungen. Gleichzeitig können durch Differenzverträge die Stromgestehungskosten um etwa 30 Prozent gegenüber einer PPA-basierten Refinanzierung gesenkt werden. Dies leistet einen wichtigen Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit der Strompreise im internationalen Wettbewerb, stärkt die heimische Industrie und entlastet den Mittelstand. Helfen Sie uns, die Stromgestehungskosten weiter zu senken! Hierfür benötigt es langfristige Planbarkeit, eine vollständige Wertschöpfungskette - diese schafft Arbeitsplätze. Es liegt also im volkswirtschaftlichen Interesse – genauso wie im unternehmerischen Interesse von Industrie und Mittelstand in Deutschland. Zur Erklärung verweisen wir auf den Betreiberverband BWO: „Bei solchen Differenzverträgen legt der Bieter mit seinem Gebot einen Preis fest, zu dem er den Strom aus dem Offshore-Windpark bei einem Zuschlag verkaufen würde. Er bietet dabei nicht wie in Deutschland bisher üblich auf einen Mindestpreis, sondern auf einen nach oben und unten festen Preis. Liegt der Marktpreis des Stroms unterhalb des „bezuschlagten“ Preises, bekommt der Windparkbetreiber analog zur aktuellen Marktprämie die Differenz ausbezahlt. Liegt der Marktpreis jedoch über dem „bezuschlagten“ Preis, müssen die Gewinne zurückgeführt werden. Differenzerträge erhöhen die Realisierungswahrscheinlichkeit von „bezuschlagten“ Geboten und schützen Investoren vor „Stranded Investments“. Da Differenzverträge die tatsächlichen Stromgestehungskosten absichern, sind sie weniger anfällig für regulatorische Veränderungen. In anderen europäischen Märkten führen Differenzverträge bereits zu steigenden Investitionen bei zunehmendem Wettbewerb.“ Zusammenfassend: CfD-Modelle spielen Geld ein. Es macht also sehr viel Sinn, darüber nachzudenken, inwieweit man die Stromkunden entlastet in dem man die EEG-Umlagekosten in einen steuerfinanzierten Fonds auslagert. CfD- und CO2-Preis- Erträge, die dort eingezahlt würden, könnten dann den Fonds langfristig zu einem guten Geschäft für den Steuerzahler machen.

c) *Eintrittsrecht*

Dass nun das aus guten Gründen 2017 eingeräumte Eintrittsrecht (§ 39 WindSeeG) nach § 23 Abs. 2 und § 23a Abs 5. verpflichten statt berechtigen soll, ist irritierend und aus unserer Sicht nicht im Sinne der ursprünglichen Einführungs idee, wonach der Besitzer eines Eintrittsrechts in ein (vorläufig) „bezuschlagtes“ Gebot eintreten kann. Ein Wettbewerb, bei dem der (vorläufig) vorne liegende Bieter gegenüber dem Eintrittsrechtinhaber nochmal sein Gebot nachbessern darf, führt voraussichtlich aufgrund der Entwertung der Eintrittsrechte zum Rechtsstreit. Auch



ist die Streichung der Befristung der Eintrittsrechte gem. § 39 Abs. 1 zu empfehlen, da die (wenigen) Eintrittsrechtsinhaber keinen Einfluss auf die zeitliche Reihenfolge der Flächen haben. Im Falle von Verzögerungen, z.B. bei den Netzanschlüssen, könnte es zum Verlust des Eintrittsrechts kommen.

d) *Sicherheitsleistung*

Die Sicherheitsleistung für den Offshore-Netzausbaubetrag von 10% (§ 23c) sollte ersatzlos gestrichen werden. Sie ist nicht notwendig und wirkt den Anstrengungen der Branche für weitere Kostensenkungen entgegen. Mit dem Start des zentralen Modells wird sich die Sicherheitsleistung nach §21 WindSeeG von 100€/kW auf 200€/kW verdoppeln. Dem Anliegen der Sicherstellung der Realisierungswahrscheinlichkeit sollte dies genügen. Auch die Höhe der Sicherheitsleistung gem. § 21 WindSeeG sollte auf dem Niveau des Übergangssystems bleiben und nicht weiter erhöht werden. Steigende Kosten für den Bau und Betrieb eines Windparks auf See werden sich auch in den Stromgestehungskosten wiederfinden und stehen der Kostensenkungsentwicklung entgegen.

B – Gesetzesentwurf

Diesen Abschnitt müssen wir, wie Eingangs erklärt, nach Ablauf der Frist nachreichen.

B 1. Offshore Netzausbaubetrag

Siehe A 4 d)

B 2. Pilotwindanlagen

Es ist aus unserer Sicht für die langfristige Entwicklung der Branche entscheidend, die Forschungsförderung für die Windkraft auf See für kleine und große Akteure (Testfelder, Prototypstandorte, Forschungsmittel, ...) zu verbessern. So sollte das geplante Ostsee-Testfeld 2023 realisiert werden können und mindestens ein weiteres Testfeld sollte bis zum Sommer in die Planung gehen. § 22 Abs. 1 WindSeeG-RefE enthält neue Höchstwerte für Strom aus Offshore-Windenergieanlagen. Es fehlt die Berücksichtigung dieses Werts bei der Anwendung von § 69 Abs. 2 WindSeeG. Der Höchstwert aus § 33 WindSeeG (10 Ct/kWh) aktiviert im Regelfall eine hinreichende Anreizwirkung. Ein geringerer Wert ist nicht mehr attraktiv genug, um hier in Forschung & Entwicklung im Testfeld-Kontext zu investieren. Abwanderungen an andere Standorte zur Technologieerprobung sind in diesem Fall zu erwarten. Es bedarf einer entsprechenden Anpassung und auch diese Flächen müssen in der Flächen- und Netzentwicklungsplanung miteingeplant werden.

B 3. Sonstige Energiegewinnung

Es ist wichtig, dass der Wirtschaftszweig „grüner“ Wasserstoff eine nachhaltige Zukunft und eine langfristige Perspektive erhält. Hierfür brauchen wir einen Erzeugungsmarkt für „grünen“ Wasserstoff und geeignete Rahmenbedingungen für Forschung & Entwicklung. Hier ist aus unserer Sicht eine offene Debatte über Import- und Export Perspektiven für „grünen“ Wasserstoff zentral, um wichtige Potenziale für die Sektorenkopplung effizient zu erschließen. Daher benötigen wir noch vor der Sommerpause eine



ationale Wasserstoffstrategie mit dem Fokus auf „grünen“ Wasserstoff in heimischer Erzeugung mit konkreten Elektrolysekapazitätsausbauplänen über 2030 hinaus. Sorgen Sie dafür, dass der Zubau von Elektrolyseuren mit dem Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland verzahnt wird. Ermöglichen Sie die Stromveredelung zu „grünem“ Wasserstoff (etc.) regulatorisch und unterstützen Sie diese, damit neue Geschäftsmodelle entstehen. Unter anderem die Befreiung von den Netzentgelten und anderen gesetzlichen Umlagen sowie Steuern sind erforderlich, um die Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff wirtschaftlich zu machen. Die Befreiungen sollten insbesondere zu den Zeiten greifen, in denen erneuerbare Energien einen hohen Anteil an der Stromerzeugung haben.

Ermöglichen Sie über das in Aussicht gestellte Offshore-Testfeld und einige Reallabore hinaus zusätzliche Möglichkeiten für Feldversuche zur Stromveredelung von Offshore-Windenergie zu „grünem“ Wasserstoff. Auch bestehende Testfelder kommen hierfür in Frage. Setzen Sie die entsprechenden Anreize, mit dem Ziel einer deutlichen Lenkungswirkung, um so die Nutzung von „abzuregelndem“ Windstrom, der im Stromnetz keinen Platz mehr findet, den Einsatz von Speicherlösungen, den Transport von Energie sowie die Produktion synthetischer Kraftstoffe marktwirtschaftlich zu ermöglichen. Fördern Sie Forschung, Entwicklung und Innovation, insbesondere im Bereich Sektorenkopplung. „Grüner“ Wasserstoff wird einen entscheidenden Beitrag zur Treibhausgasneutralität aller Sektoren leisten, vor allem in den Bereichen Industrie und Gewerbe, Mobilität, Energieeffizienz und Wärme. Voraussetzung für den Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft ist der umfassende Ausbau der erneuerbaren Energien einschließlich Windenergie auf See. Wenn es an einem entsprechenden Förder- und Anreizsystem fehlt, besteht die Gefahr, dass die entsprechenden Flächenfestlegungen leerlaufen. Daher ist auch von einer voreiligen Aufnahme ins WindSeeG ohne übergreifende nationale Wasserstoffstrategie Abstand zu nehmen. Es handelt sich bei der Wasserstoffherzeugung noch nicht um wirtschaftlich umsetzbare Konzepte auf Grund fehlender regulatorischer Rahmenbedingungen, ähnlich wie zu Beginn des Ausbaus der Windenergie auf See (2009).

B 4. EnWG Änderung

Siehe auch B 1. Offshore Netzausbaubeitrag. Diesen Abschnitt müssen wir, wie eingangs erklärt, nach Ablauf der Frist nachreichen.

B 5. Weitere Anmerkungen

Etablieren Sie eine Härtefallregelung für die Windkraft auf See, die im Fall der Insolvenz eines für den Projekterfolg wesentlichen Zulieferers greift, um die Realisierung eines Windparks nicht unnötig zu gefährden und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Hier bietet sich das Aussetzen der in § 47 EEG geregelten Degression für Windenergieanlagen auf See an.

Wir als WAB e.V. bringen uns neben unserer Stellungnahme auch gemeinsam mit einer abgestimmten übergreifenden Verbände-Stellungnahme ein. Lassen Sie uns mit einer offenen Debatte – unter Einbeziehung aller relevanten Akteure – über Import- und Exportperspektiven für Wind und Wasserstoff



beginnen. Wir freuen uns auf einen konstruktiven Dialog! Gerne stehen wir jederzeit für einen Austausch zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

Heike Winkler

Geschäftsführerin WAB e.V.

Telefon: 0471-39177-0

• E-Mail: heike.winkler@wab.net